



Wismar, 10.10.2024

## Öffentliche Bekanntmachung

### **Teileinziehung des ländlichen Wegenetzes um Maurinmühle in den Gemeinden Carlow und Rieps**

Gemarkung Neschow, Flur 1, Flurstücke 11/4, 9  
Gemarkung Pogež, Flur 1, Flurstücke 90, 16/1 (teilweise)  
Gemarkung Raddingsdorf, Flur 2, Flurstück 27

Der Landkreis Nordwestmecklenburg als Straßenaufsichtsbehörde verfügt gemäß § 9 Abs. 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG M-V) vom 13. Januar 1993 (GVOBl. M-V S. 42; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 90-1), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 14. Mai 2024 (GVOBl. M-V S. 154, 184), die im unten angeführten Lageplan in Rot markierten Gemeindestraßen um Maurinmühle teileinzuziehen.

Durch die Teileinziehung wird der Kraftfahrzeugverkehr über 3,5 Tonnen Gesamtgewicht von der Nutzung der Straßen ausgeschlossen. Fahrzeuge unter 3,5 Tonnen Gesamtgewicht, der land- und forstwirtschaftliche Verkehr sowie Fahrzeuge mit Sonderrechten (§ 35 Straßenverkehrs-Ordnung) sind weiterhin berechtigt, die Straßen uneingeschränkt zu nutzen.

Zur Sicherung des Anliegergebrauchs besteht die Möglichkeit der Beantragung einer zeitlich befristeten Ausnahmegenehmigung zum Befahren öffentlicher Straßen bei bestehenden Verkehrsbeschränkungen und –verboten.

#### Die Teileinziehung wird wie folgt begründet:

Gemäß § 9 Abs. 2 StrWG M-V hat die Straßenaufsichtsbehörde eine Straße einzuziehen oder die Widmung auf bestimmte Benutzungsarten oder Benutzerkreise zu beschränken (Teileinziehung), wenn überwiegende Gründe des öffentlichen Wohls vorliegen.

Die Verfügung dieser Teileinziehung basiert auf den eingereichten Antrag des Amtes Rehna für die Gemeinden Carlow und Rieps und den entsprechend gefassten Beschlüssen der Gemeindevertretungen auf Teileinziehung.

Überwiegende Gründe des öffentlichen Wohls liegen vor und werden in der Erhöhung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs sowie in der Berücksichtigung der gemeindlichen Planungshoheit im Rahmen der eigentlich zugedachten Verkehrsbedeutung, -funktion und -zweck dieser Straße im Gesamtverkehrsnetz gesehen.

Die Gemeinden Carlow und Rieps sind Straßenbaulastträger für die genannten, wassergebundenen, unbefestigten ländlichen Wege.

Die derzeitige uneingeschränkte Nutzung der Wege, insbesondere durch den Verkehr mit Lastkraftwagen, erfolgt nicht entsprechend den Vorstellungen der Straßenbaulastträger über die eigentliche Verkehrsbedeutung, der Funktion und der Zweckbestimmung der

Seite 1/2

Straße, da diese aufgrund ihrer Beschaffenheit nicht für diesen Verkehr geeignet sind. Regelmäßig fahren sich dort Lastkraftwagen, welche über Navigationssysteme in das Wegenetz um Maurinmühle geleitet werden, bis zur Manövrierunfähigkeit fest.

Für den herauszunehmenden Verkehr steht mit der Landesstraße L02 ein gut ausgebautes Alternativnetz zur Verfügung.

Die Absicht der o. g. Teileinziehung ist gemäß § 9 Abs. 3 StrWG M-V mit ortsüblicher Bekanntmachung auf der Internetseite des Amtes Rehna unter [www.rehna.de/verwaltung/amtl-bekanntmachungen](http://www.rehna.de/verwaltung/amtl-bekanntmachungen) am 29.07.2024 öffentlich bekannt gemacht worden. Die Auslegungsunterlagen, einschließlich der Pläne der einzuziehenden Straße, lagen in der Amtsverwaltung Rehna zur Einsicht aus. Innerhalb der Einwendungsfrist wurden keine Hinweise oder Bedenken gegen die Teileinziehung vorgebracht.

Diese Teileinziehung wird mit der öffentlichen Bekanntgabe wirksam.



### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Teileinziehungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei dem Landrat des Landkreises Nordwestmecklenburg als Straßenaufsichtsbehörde in 23970 Wismar, Rostocker Straße 76 oder am Verwaltungsstandort in 23936 Grevesmühlen, Börzower Weg 3, einzulegen.

Im Auftrag

Treumann  
Kommiss. Fachdienstleiter



Seite 2/2